



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 4. Oktober 2010 / Nr. 19



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Planfeststellung zur Renaturierung der Wurm bei Zweibrüggen

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landrates des Kreises Heinsberg vom 20.09.2010, Az.: 66 31 10/64, zu der o. a. Baumaßnahme liegt gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen lang, und zwar **vom 12.10.2010 bis 27.10.2010** bei der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Stadtentwicklungsamt Raum B 1.02 während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Übach-Palenberg, den 1.10.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Satzung vom 04.10.2010 zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 16.09.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 9. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

§ 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
„Die Stadt hat einen Ersten Stadtbeigeordneten. Dieser ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters“

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 4.10.2010

Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.